

## **Neunte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Merkendorf (BGS-EWS)**

**vom 10. Oktober 2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Merkendorf folgende

### **Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Merkendorf (BGS-EWS) vom 01.08.1997 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 24.07.1997), zuletzt geändert durch die achte Änderungssatzung vom 10. November 2022 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 24.11.2022) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 3 Buchstabe a) (Einleitungsgebühr) wird wie folgt geändert:  
Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich.“

**§ 15 Abs. 2 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) wird wie folgt geändert:**

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Merkendorf, den 11. Oktober 2024

  
Stefan Bach  
Erster Bürgermeister



Nachfolgend folgt die aktuelle Gesamtsatzung samt der eingearbeiteten Änderungssatzungen, wirksam ab 01.01.2025

**Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung der Stadt Merkendorf**

(BGS-EWS)

Vom 01. August 1997 **mit den eingearbeiteten Änderungssatzungen** vom 30. November 2001, vom 19. Dezember 2002, vom 06. Dezember 2006, vom 16. Dezember 2014, vom 16. Dezember 2016, vom 05. Dezember 2018, vom 08. Oktober 2020, vom 10. November 2022 und vom 10. Oktober 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Merkendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Die Stadt Merkendorf erhebt zur Deckung ihres Aufwandes, für die Herstellung der Entwässerungsanlagen für den Stadtbereich Merkendorf und die Stadtteile Bammersdorf, Gerbersdorf, Großbreitenbronn, Kleinbreitenbronn, Triesdorf Bahnhof, Willendorf, Heglau, Hirschlach, Neuses und Dürrnhof einen Beitrag und zwar

1. für den Einzugsbereich der mechanisch-biologischen Kläranlage in der Stadt Merkendorf als technische Anlage und für die mechanisch-biologische Kläranlage als Abwasserteichanlage im Stadtteil Heglau
2. für die mechanisch-teilbiologischen Kläranlagen in Hirschlach als Abwasserteichanlagen
3. für den Stadtteil Dürrnhof mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage.

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Beitrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

#### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit zwei Drittel der Fläche des darunter liegenden Geschosses (Außenmaß Gebäude) herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnete Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs.2) bei Ansatz der nach

Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6** **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt für

1. die Stadtteile Merkendorf, Großbreitenbronn, Kleinbreitenbronn, Triesdorf Bahnhof, Willendorf, Neuses, Gerbersdorf und Bammersdorf
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,04 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 9,20 €
2. die Stadtteile Heglau und Hirschlach
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,64 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 7,36 €
3. für den Stadtteil Dürrnhof
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,02 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,60 €.

## **§ 7** **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8** **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9** **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken i. S. von § 3 Abs. 3 Einleitungsgebühren.

## **§ 10** **Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,52 € pro cbm Abwasser. Für den Stadtteil Dürrnhof beträgt die Gebühr 0,76 € pro cbm Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen.
- a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Einer nach Absatz 2 vorzunehmenden Schätzung wird stets eine Wassermenge von 35 cbm/Jahr pro Person, die dort gemeldet bzw. tatsächlich wohnhaft ist, in Ansatz gebracht. Zeiten von 6 Monaten und mehr werden mit der vollen Gebühr berechnet. Bei Zeiten von 6 Monaten wird die halbe Gebühr in Ansatz gebracht. Diese Schätzung gilt nicht für Gewerbebetriebe; für sie werden jeweils von der Stadt geeignete Schätzungen vorgenommen.
- (5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden m<sup>2</sup> befestigte unbebaute Grundstücksfläche jährlich 0,2 cbm Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.

## **§ 11**

### **Gebührenzuschläge**

- (1) Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12**

### **Gebührenabschläge**

Wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 70 %.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 13**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

**§ 14**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 15**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 16**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Merkendorf vom 23.03.1993 i. d. F. der Änderungssatzung vom 15.12.1993 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 5 Abs. 2 Satz 3 ab dem 01. Januar 2007 in Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 10 Abs. 1 zum 01. Januar 2019 in Kraft.
- (4) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 und § 6 ab 01. November 2020 in Kraft.
- (5) Abweichend vom Abs. 1 treten § 10 Abs 3 Buchstabe a) und § 15 Abs. 2 zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Merkendorf, den 11. Oktober 2024

Stadt Merkendorf



Stefan Bach  
Erster Bürgermeister